

JA zur Volksinitiative für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)

Argumentarium für die Abstimmung vom 28. November 2010

1.9.2010



Schweizerische Volkspartei • Postfach 8252 • 3001 Bern
Telefon 031 / 300 58 58 • Telefax 031 / 300 58 59
PC-Konto 30-8828-5

www.ausschaffungsinitiative.ch • info@ausschaffungsinitiative.ch

Die Argumente auf einen Blick:

Ja zur Volksinitiative „Für die Ausschaffung krimineller Ausländer“

- **Ja zur konsequenten Ausschaffung krimineller Ausländer:**
Nur die Ausschaffungsinitiative führt wirklich zu einer einheitlichen und konsequenten Ausschaffungspolitik.
- **Ja zu mehr Sicherheit durch weniger Ausländerkriminalität:**
Wer sich nicht an unsere Regeln hält, muss die Schweiz verlassen. Die drohende Ausschaffung wird auch präventiv für mehr Sicherheit im Land sorgen.
- **Ja zur Sicherung unserer Sozialwerke durch Senkung des Sozialmissbrauchs:**
Nur die Drohung mit der Ausschaffung kann den Sozialmissbrauch durch Ausländer wirkungsvoll senken.
- **Ja zum Schutz von integrierten Ausländern:**
Anständige und integrationswillige Ausländer sind von der Initiative nicht betroffen und werden nicht mehr länger durch kriminelle Landsleute in Verruf gebracht.

Nein zum Verhinderungs-Gegenentwurf zur Volksinitiative

- **Nein zur richterlichen und bürokratischen Verhinderung von Ausschaffungen:**
Im Gegenentwurf verhindern unzählige Rekursmöglichkeiten konsequente Ausschaffungen.
- **Nein zur Verankerung der Integrationsförderung in der Verfassung:**
Der Gegenentwurf beinhaltet teure und sinnlose Integrationsvorschriften für Bund, Kantone und Gemeinden. Integrationsarbeit ist vorab und zur Hauptsache durch die zugewanderten Ausländer selber zu erbringen.
- **Nein zur schnellen Rückkehr in die Schweiz**
Im Gegenentwurf fehlt eine Minimalfrist für Einreisesperren. Somit könnte ein krimineller Ausländer kurz nach seiner Ausschaffung bereits wieder in die Schweiz zurückkehren.

Darum gilt am 28. November 2010:

- **JA zur Volksinitiative für die Ausschaffung krimineller Ausländer!**
- **NEIN zum Gegenentwurf, der Ausschaffungen verhindert!**
- **Ausschaffungsinitiative ankreuzen bei der Stichfrage!**

Inhaltsverzeichnis

Die Argumente auf einen Blick	2
Inhaltsverzeichnis	3
1. Ausgangslage	4
1.1. Stete Zunahme der Ausländerzahlen	5
1.2. Mehr Gewalt und Kriminalität	6
1.2.1. Hoher Ausländeranteil in den Kriminalstatistiken	6
1.2.2. Erschreckender Anstieg der Jugendkriminalität	7
1.3. Missachtung des Gastrechts	8
1.4. Zuwanderung ins Sozialsystem	9
2. Die Volksinitiative der SVP	11
2.1. Wirkungen der Ausschaffungsinitiative	12
2.1.1. Von der Landesverweisung zur Wegweisung	13
2.1.2. Was ändert die Ausschaffungsinitiative?	13
2.1.3. Vollzug der Gefängnisstrafe	14
2.1.4. Ausweisung straffälliger Minderjähriger	14
2.1.5. Ausweisung straffälliger EU-Bürger	14
2.1.6. Ausweisung straffälliger Flüchtlinge	15
2.2. Der Deliktkatalog	15
2.2.1. Die strafrechtlichen Delikte	15
2.2.2. Missbrauch von Sozialwerken	16
3. Der perfide Gegenentwurf des Parlaments	17
3.1. Grundrechte und Völkerrecht	17
3.2. Integrationsartikel: Neue Staatsaufgaben und zusätzliche Kosten	17
3.3. Deliktkatalog	18
3.4. Keine Minimalfrist für Einreisesperre	19
3.5. Fazit: Der Gegenentwurf untergräbt das Initiativanliegen und ist klar abzulehnen	19
4. Sechs Argumente für die Initiative	21
4.1. Die Initiative trifft die Richtigen	21
4.2. Mehr Sicherheit durch weniger Ausländerkriminalität	21
4.3. Sicherung unserer Sozialwerke durch Senkung des Sozialmissbrauchs	21
4.4. Konsequente und einheitliche Ausweisungspraxis	22
4.5. Weg zu einer besseren Integration	22
4.6. Weniger Asylmissbrauch	22
5. Argumente der Gegner der Ausschaffungsinitiative	23

1. Ausgangslage

Seit jeher haben **zahlreiche Ausländer** in der Schweiz eine **neue Heimat** gesucht, sei es als Flüchtlinge, sei es als Arbeitssuchende. Die **schweizerische Wirtschaft** ist und war schon immer auf ausländische Arbeitnehmer angewiesen. Ohne sie wären viele Unternehmen heute nicht dort, wo sie stehen. Darum hat die Schweiz immer grosszügig arbeitssuchende Ausländer aufgenommen und ihnen eine berufliche und persönliche Perspektive geboten.

Sodann hat unser Land, wenn immer möglich, geholfen und unzähligen Flüchtlinge und Zuwanderern mit ihren Familien Zuflucht geboten. Die **humanitäre Tradition** der Schweiz ist zu Recht weltweit anerkannt.

Mit der **Massenimmigration** aus immer fernerer Ländern und fremden Kulturen wird diese humanitäre Tradition auf eine harte Probe gestellt. Obschon bereits vor etlichen Jahren klar wurde, dass die Zahl der Zuwanderer die Kapazitäten der Schweiz massiv überschreitet, blieb die Mehrheit der Politiker und der Parteien untätig. Trotz der Warnungen der SVP wurde der Massenzuwanderung nicht wirksam begegnet.

Im Gegenteil: **Zuwanderungsbeschränkungen werden zunehmend fallen gelassen, und selbst kriminelle Ausländer und Sozialmissbraucher müssen nicht mit einem Landesverweis rechnen.** Als traurige Folgen dieser Politik sind wir inzwischen mit einer enorm hohen Kriminalitätsrate bei Ausländern und einem Ausländeranteil von fast 22% konfrontiert. Zusätzlich zu berücksichtigen ist die Tatsache, dass sich die Zahl der Einbürgerungen seit 1990 auf fast 50'000 Personen pro Jahr verachtfacht hat. Dieser massive Anstieg der Einbürgerungen wird bei den Ausländerstatistiken des Bundes nach wie vor nicht berücksichtigt – obwohl von der SVP gefordert.

Der Ausländeranteil in den Gefängnissen, bei der Sozialhilfe, bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) und bei der Invalidenversicherung (IV) ist überdurchschnittlich hoch. Die unkontrollierte Zuwanderung und namentlich die fehlende Integration führen zu immer höheren Kosten und Risiken für den Staat und zur immer offensichtlicheren Unterwanderung der aufgeklärt, christlich-abendländischen Kultur unseres Landes.

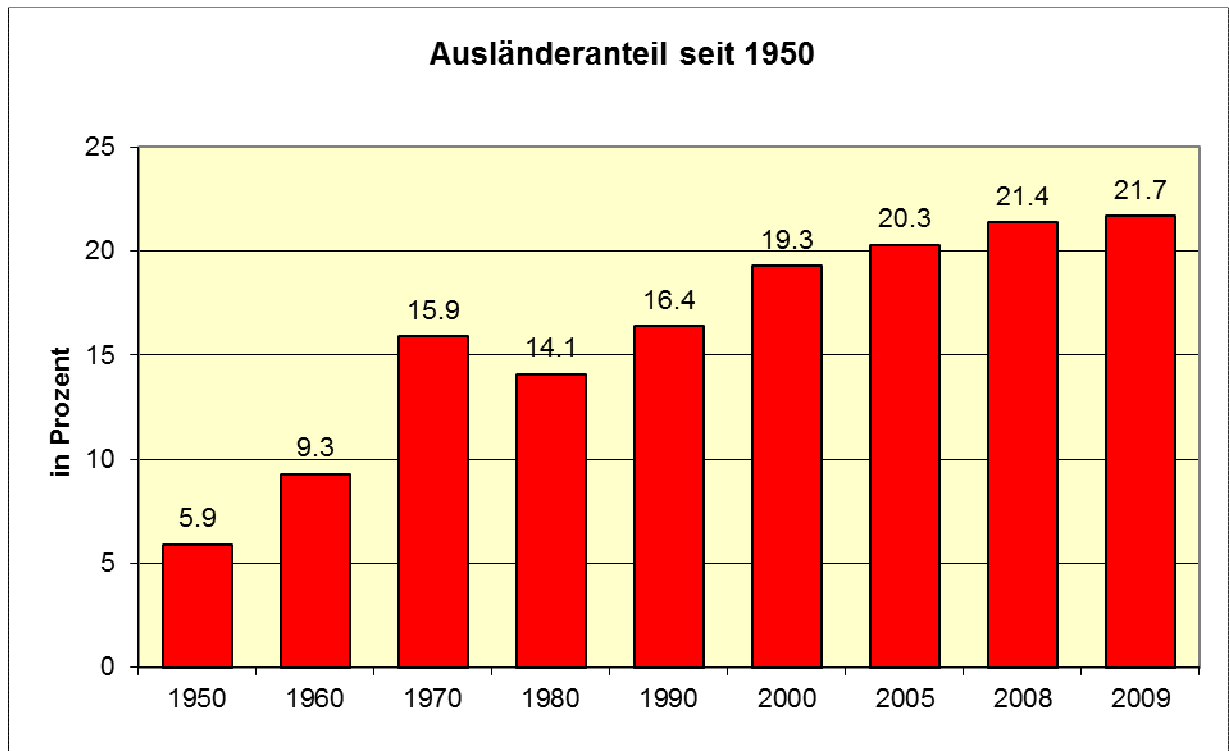
Die teils schwierige Integration der Ausländer wird zu einer zunehmenden Belastung für Schulen und Gemeinden. In vielen Schulen sind unsere Landessprachen zu Fremdsprachen geworden, und in schweizerischen Gefängnissen wird unverständlicherweise eine ganze Palette von Menüs angeboten, um allen möglichen kulturellen und religiösen Gewohnheiten Rechnung tragen zu können.

Es ist höchste Zeit, die Regeln unseres Landes wieder durchzusetzen. Wer hier Gast ist, hat sich in erster Linie selber um seine Integration zu bemühen. Wer hier Gast ist, hat die Verantwortung für sich und seine Familienangehörigen nach bestem Wissen und Gewissen und nach Kräften zu tragen. Wer hier Gast ist, hat die schweizerische Rechtsordnung zu beachten und unsere Sitten und Gebräuche zu respektieren. **Wer sich nicht an diesen Grundsatz hält, muss die Schweiz verlassen.**

Aus diesen Gründen hat die SVP im Sommer 2007 die Volksinitiative für die Ausschaffung krimineller Ausländer lanciert, welche im Februar 2008 mit 210'919 gültigen Unterschriften eingereicht wurde. Nach etlichen Verzögerungen im Parlament kann das Schweizer Volk am 28. November 2010 über die Ausschaffungsinitiative abstimmen.

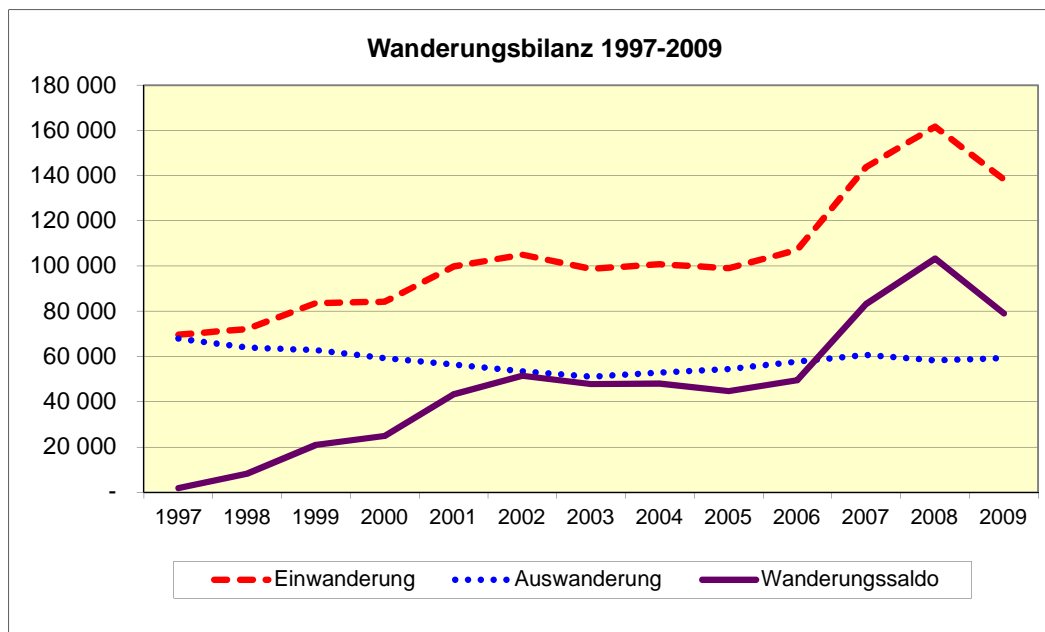
1.1. Stete Zunahme der Ausländerzahlen

Immer mehr Ausländer kommen in die Schweiz: Jahr für Jahr verzeichnet die Schweiz mehr Zuwanderer. Der **Ausländeranteil** in der Schweiz erreicht bald die **Rekordmarke von 22%** - und dies, obwohl jährlich fast 50'000 Ausländer eingebürgert werden.



Grafik 1: Entwicklung des Ausländeranteils seit 1950 (Quelle: Bundesamt für Migration)

Selbst im Krisenjahr 2009 ist die Einwanderung nur sehr gering zurückgegangen:



Grafik 1: Wanderungsbilanz (Einwanderung minus Auswanderung) 1997-2009 (Quelle: Bundesamt für Statistik)

Die kontinuierliche Zunahme der ausländischen Wohnbevölkerung ist eine Folge der linken Politik der letzten Jahrzehnte. Immer wieder wurden die Einreise- und Aufnahmekriterien gelockert. Durch neue Kategorien im Asylbereich (wie z.B. die „vorläufige Aufnahme“), durch den Familiennachzug¹ und durch Verträge mit der EU, insbesondere die Personenfreizügigkeit, wurde die Niederlassung von immer neuen Einwanderern tatkräftig gefördert.

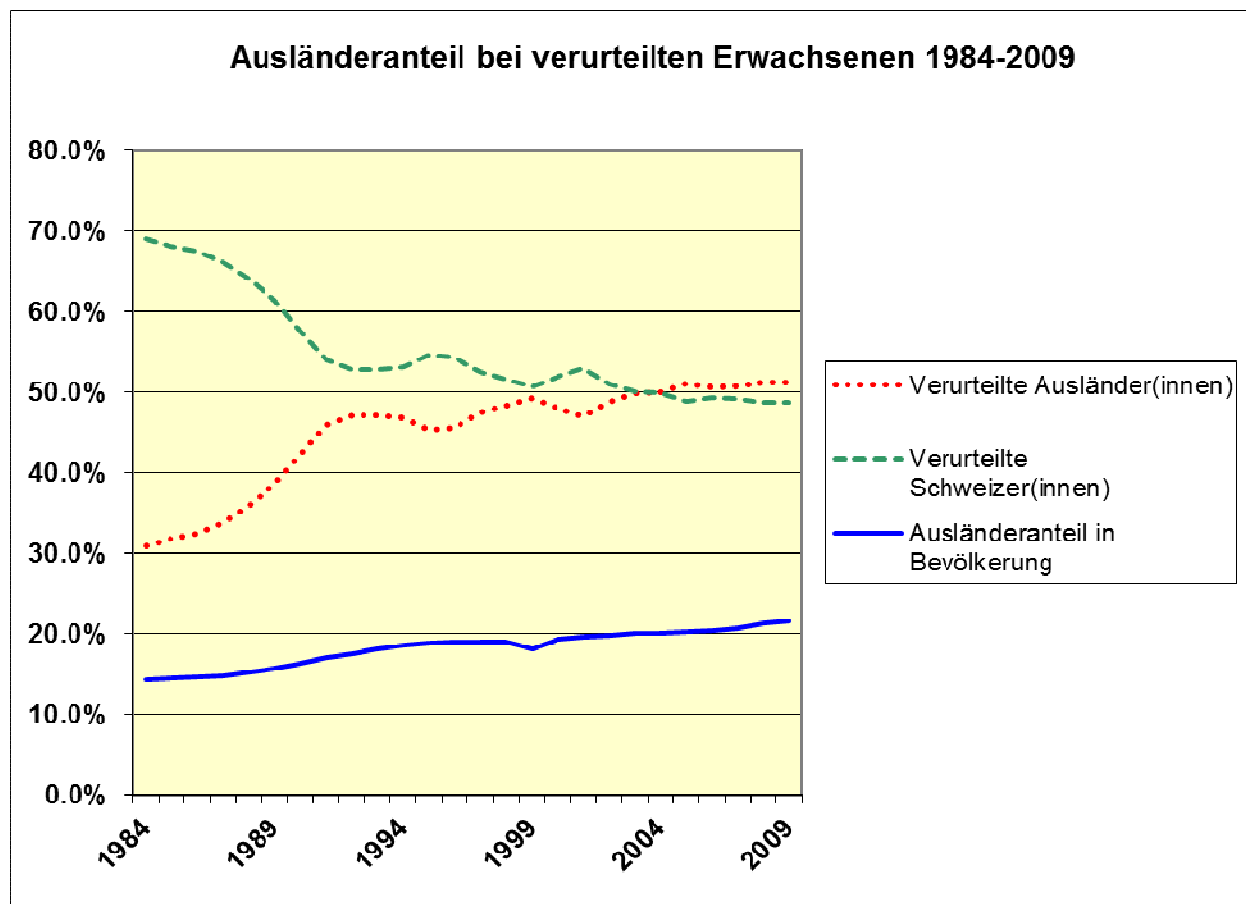
1.2. Mehr Gewalt und Kriminalität

1.2.1. Hoher Ausländeranteil in den Kriminalstatistiken

Die **Kriminalität** in der Schweiz **wächst kontinuierlich**, die **Gewalt nimmt zu**. Jeden Tag werden mehr als 20 Personen angegriffen, und es vergeht fast kein Tag, ohne dass es sogar zu einem Mordversuch kommt.

Rund die **Hälfte aller Straftäter sind Ausländer**. Der Ausländeranteil beträgt derzeit 21,7%. Das heisst: Ausländer sind vier Mal häufiger straffällig als Schweizer. Kriminelle Banden, welche die offenen Grenzen nutzen, gehen in der Schweiz auf Einbruchstour. Viele Kriminelle nutzen den Asylweg, um in der Schweiz ihren kriminellen Machenschaften nachzugehen. Dazu kommen all jene, die es sich von ihrer Mentalität und Kultur her gewohnt sind, Gewalt anzuwenden, um Konflikte zu lösen.

Daher überrascht es auch nicht, dass sich der Ausländeranteil bei den Verurteilungen in den letzten 25 Jahren um 65% erhöht hat.



Grafik 2: Ausländeranteil der verurteilten Erwachsenen im Vergleich zur Bevölkerung (Quelle: Bundesamt für Statistik und Bundesamt für Migration)

¹ Allein der Familiennachzug macht heute 32,8% der Zuwanderung aus (Bundesamt für Migration, Ausländerstatistik, Einreise von Ausländern nach Einwanderungsgrund April 2010).

Bei schweren Straftaten sind die **Ausländeranteile** besonders hoch²:

- **Tötungsdelikte (StGB Art. 111-114)** **59% Ausländeranteil**
- **Schwere Körperverletzung (StGB Art. 122)** **54% Ausländeranteil**
- **Einbruchsdiebstahl (StGB Art. 139)** **57% Ausländeranteil**
- **Vergewaltigung (StGB Art. 190)** **62% Ausländeranteil**
- **Menschenhandel (StGB Art. 182)** **91% Ausländeranteil**
- **Freiheitsberaubung/Entführung (Art. 183)** **56% Ausländeranteil**

Betrachtet man den Ausländeranteil in den Gefängnissen, verdeutlicht sich diese Problematik noch stärker: **2009 waren 70,2 % aller Inhaftierten ausländischer Herkunft**³.

Unsere **Luxusgefängnisse** sind vor allem für Angehörige von Drittweltstaaten schon lange **keine Abschreckung** mehr. Diese schwärmen in ihren Foren sogar für die hotelähnlichen Zustände in den Schweizer Gefängnissen, in welchem man aussuchen könne, ob man Einzel- oder Doppelzimmer möchte und man sich während des Aufenthaltes sogar noch etwas Geld ansparen könne:

The detention centre was like a hotel where you could choose the kind of service you wanted. For instance, you could decide to be alone in the room or share with a partner. Every detainee is entitled to 6CHF (equivalent of #600) as pocket money everyday. You are allowed to work with low wages, but you need to be of good behaviour. You may decide not to work since it's not compulsory. When you are leaving the centre, the balance would be given to you.

I had a room to myself. The room was small but self-contained with a toilet and bathroom. It's also equipped with a TV that has about 40 channels - CNN, BBC, Eurosport, etc. [...]

Some Nigerians were waiting for deportation but they were not happy about it. **For them, the place provided all they came to seek abroad - work and earn money. If they had their way, they'll like to apply for a residence permit in the camp; to stay in there permanently and live quietly.**

A vegetarian detainee could have his wish; a staunch Muslim would not be served pork and there were always extra plates of food for any "waki and die". In short, the meal was comparable to what the airlines serve on flights: delicious and nourishing. For any health complaint, there's a hundred percent medical coverage in the centre as one only needs to book an appointment and the doctor would show up within a short time! **What do you want more?**

These Nigerians weren't alone in this kind of thinking. In fact, a detainee from the eastern blocs who was there for the second time told us while we were watching one of the champions' league matches on TV that the place had long ceased to be a detention centre for him. **He believes, it's simply a home away from home.** Little wonder he was always smiling. His prayer was that they won't release him until the cruel winter days were over.

(aus: <http://nigeriaworld.com/articles/2007/feb/231.html>)

1.2.2. Erschreckender Anstieg der Jugendkriminalität

Einen **neuen Höchststand** hat die Jugendkriminalität erreicht. Seit 1954 hat sich die Zahl der Verurteilungen von Jugendlichen wegen Gewaltdelikten in der Schweiz verzehnfacht. Allein von 1999 bis 2008 hat sich die Zahl der Jugendstrafurteile mit Gewaltstraftaten von 1'219 auf 2'419 Verurteilungen verdoppelt⁴.

² Bundesamt für Statistik, Polizeilich registrierte Beschuldigte 2009.

³ Bundesamt für Statistik, Kennzahlen zu den Einrichtungen des Freiheitsentzugs 2009.

⁴ Bundesamt für Statistik, Statistik der Jugendstrafurteile 2008, Tabelle 15.

Bei den meisten Straftaten liegt der **Anteil ausländischer Straftäter um 50%**. Jugendliche Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz werden also um ein Mehrfaches häufiger straffällig als Schweizer ihrer Altersgruppe. Markant höher liegt der Anteil bei folgenden Delikten⁵:

• Vorsätzliche Tötung	100% Ausländeranteil⁶
• Schwere Körperverletzung	55% Ausländeranteil
• Erpressung	62% Ausländeranteil

Diese Zahlen verstärken sich gar noch, zieht man in Betracht, dass die hohe Zahl von straffälligen eingebürgerten Jugendlichen als Schweizer erfasst wird.

Diese Ausführungen zeigen klar: Die wachsende Ausländer- und Jugendkriminalität kann nicht mit laschen Urteilen und hotelähnlichen Gefängnisaufenthalten gesenkt werden. Nun braucht es konkrete Massnahmen – wie die Ausschaffungsinitiative.

1.3. Missachtung des Gastrechts durch Unterwanderung der schweizerischen Rechtsordnung

Mit der wachsenden Zahl der religiösen und kulturellen Minderheiten wächst auch die Zahl der Forderungen an die Schweiz als Gastland. Das Gastrecht wird immer häufiger missbraucht. **Viele Zuwanderer stammen aus Ländern, in denen keine demokratische Rechtsordnung herrscht und gehören einer fremden Religion an. Sie bringen Vorstellungen von Recht und Ordnung mit, die mit der schweizerischen Rechtsordnung nicht vereinbar sind.**

Immer wieder versuchen Ausländer, ihre Vorstellungen auch in unserem Land zu verbreiten und **unsere Rechtsordnung so zu untergraben**. Ausländer üben in unserem Land Blutrache und ermorden Familienangehörige, um die Ehre der Familie zu retten. Gegenüber der Polizei und Gerichten vertreten sie die Überzeugung, richtig gehandelt zu haben. Diese Tendenzen sind beunruhigend. Ausländer, die so handeln, missachten nicht nur unsere Rechtsordnung, sondern stellen die freiheitlichen Grundwerte unseres Landes grundsätzlich in Frage.

In verschiedenen europäischen Ländern haben Ausländer, welche um keinen Preis von ihren eigenen Rechtsvorstellungen abrücken wollten, bereits erste Erfolge gehabt:

- Im Februar 2008 hat Rowan Williams, Oberhaupt der anglikanischen Kirche und Erzbischof von Canterbury, es gegenüber der BBC als „**unvermeidlich**“ bezeichnet, dass **Elemente der Scharia im britischen Common Law anerkannt werden**. Durch eine „konstruktive Adaption“ von Scharia-Elementen könnten zum Beispiel muslimischen Frauen westliche Ehescheidungsregeln erspart werden. Dabei gehe es natürlich nicht darum, „Unmenschlichkeiten“ der Gesetzespraxis in einigen islamischen Ländern in den Westen zu übertragen.⁷
- In den Niederlanden ist die Diskussion über die Einführung der Scharia in vollem Gange, nachdem der damalige niederländische Justizminister Piet Hein Donner, ein Christdemokrat, im September 2006 erklärte, er könne sich die **Einführung der Scharia in Holland** gut vorstellen, wenn die Mehrheit der Wähler dafür wäre.⁸ Mittlerweile wird diese Möglichkeit auch in universitären Kreisen ernsthaft diskutiert. Am 3. Mai 2007 widmete sich ein Symposium an der Universität Tilburg dem Thema *Sharia in Europe* und lud dazu u. a. die Islamwissenschaftlerin Maysam al-Faruqi von der

⁵ Bundesamt für Statistik, Statistik der Jugendstrafurteile 2008, Tabelle 15.

⁶ Es gab 2008 zwei Fälle, bei beiden waren die Täter ausländischer Nationalität.

⁷ <http://www.tagesschau.de/ausland/canterburyscharia2.html>

⁸ Donner naief in uitspraken sharia, Radio Nederland, 13. September 2006.

Georgetown University in Washington, D.C., ein. Diese sieht kein Problem darin, die Scharia in den Niederlanden einzuführen: „Beide Rechtssysteme können mühelos nebeneinander bestehen“.⁹

- Die britische Regierung gibt offen zu, dass **Polygamie** in muslimischen Kreisen Grossbritanniens in Mode kommt und **legal ausgelebt** werden kann. Daher dürfen Muslime in Grossbritannien auch **für jede Frau staatliche Sozialleistungen** beantragen, wenn die Polygamie in ihrem Ursprungsland praktiziert wird¹⁰.

Auch in der Schweiz gibt es immer mehr Juristen und Wissenschaftler, welche die Einführung der Scharia in unserem Land vorschlagen:

Der **Freiburger Professor Christian Giordano** hat Ende 2008 in der Zeitschrift der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus die **Einführung von Scharia-Gerichten** vorgeschlagen. Je nach Herkunft, Ethnie oder Religion soll künftig anderes Recht gelten und von anderen Gerichten beurteilt werden. Er verlangt unter dem Titel „Rechtspluralismus“ also Sonderrechte und **eigene Gerichte für Ausländer**. Vor dem Gesetz sollen also nicht mehr alle gleich sein.

Linke Gelehrte möchten also die Einführung von Scharia-Gerichten für die Schweiz. Gerichte, welche die Integrationsverweigerung legitimieren. Gerichte, welche die Gleichstellung von Mann und Frau ablehnen. Gerichte, für die heutige Straftatbestände wie Zwangsheirat, Steinigung, Ehrenmorde, Mädchenbeschneidung, Terror plötzlich zum Gesetz werden.

Die Einführung „islamischer Rechtelemente“ ist strikte abzulehnen. Die Schweiz – und alle anderen westlichen Demokratien – müssen ihre Rechtsgrundsätze durchsetzen. Es gibt keinen Grund, muslimisches Recht für die Schweiz anzuerkennen - genauso, wie in islamischen Ländern die dortigen Gesetze gelten. Dies hat nichts mit einer angeblichen „Überlegenheit“ einer Rechtsordnung zu tun, sondern schlicht und einfach mit dem Territorialitätsprinzip, dass auf Schweizer Gebiet die Schweizer Gesetze gelten¹¹.

1.4. Zuwanderung ins Sozialsystem

Die Beweggründe der Zuwanderer haben sich in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten grundlegend geändert. Während früher eine **Zuwanderung in den Arbeitsmarkt** stattgefunden hat, haben wir es heute oft mit einer **Zuwanderung ins Sozialsystem** zu tun. Früher kamen Leute zum Arbeiten in die Schweiz. Sie halfen mit, unseren Wohlstand aufzubauen. Nun lassen wir mehr und mehr Leute einwandern, die uns Armut bringen: Personen, welche nicht wegen des Arbeitsmarktes, sondern wegen der Sozialwerke in die Schweiz kommen – unser Sozialsystem schamlos missbrauchen und nur auf den schnellen persönlichen Profit aus sind.

Dank unseres **grosszügigen Sozialsystems** fehlt oftmals jeglicher Anreiz zur Weiterbildung oder zur ausgedehnten Jobsuche auf dem weltweiten Arbeitsmarkt. In der Schweiz sind es nicht die Verwandten oder Ehegatten, die (wie in anderen Ländern) für arbeitslose oder ausgesteuerte Ausländer aufkommen müssen, sondern die Arbeitslosenversicherung und die Sozialhilfe – und damit die Beitrags- und Steuerzahler. Die Folge: **Der Ausländeranteil der Sozialleistungsempfänger in der Schweiz ist überdurchschnittlich hoch.** So beziehen

⁹ <http://nieuwreligieuspeil.net/node/736>

¹⁰ Vgl. "1'000 men living legally with multiple wives despite fears over exploitation", in: The Times, 28. Mai 2007 (vgl. http://women.timesonline.co.uk/tol/life_and_style/women/families/article1848488.ece).

¹¹ Dies ist einer der ältesten staatsrechtlichen Grundsätze. Ein Staat charakterisiert sich namentlich durch drei Elemente: ein Staatsgebiet, ein Staatsvolk und die Staatsgewalt. Die Staatsgewalt wiederum organisiert sich mittels der Verfassung und den Gesetzen eines Staates. Dies macht letztlich auch die Souveränität eines Staates aus.

die Ausländer, welche einen Bevölkerungsanteil von 21,7% ausmachen, 44,2% der Sozialhilfe¹² und mehr als 34,5% der IV-Renten.

Das nachfolgende Beispiel illustriert das totale Versagen des schweizerischen Systems, der Behörden und Institutionen – geduldeter Missbrauch unseres Gastrechts, geduldeter Missbrauch unserer Sozialwerke, zahnlose Justiz:

Der Türke Veli E. kam 1988 als angeblich politisch Verfolgter in der die Schweiz. Der Flüchtlingsstatus wurde ihm zwischenzeitlich aberkannt, geblieben ist er trotzdem. Und weil der Türke von allerlei Gebrechen geplagt wurde – mal waren es Depressionen, mal Kopf- und Rückenschmerzen oder ganz einfach eine überwältigende Müdigkeit –, hat er nur während rund 6 Jahren offiziell gearbeitet. Während insgesamt 15 Jahren bezog er mehrere Hunderttausend CHF an Sozialhilfe, IV-Rente und Ergänzungsleistungen. In Wahrheit führte der vermeintliche arbeitsunfähige Sozialrentner jahrelang als Gerant diverse Restaurants in Zürich. Sein Betreuer beim Zürcher Sozialamt wusste, dass Veli als Wirt registriert war. Der Türke hatte ihm aber weisgemacht, er fungiere lediglich als Strohmann – eine Gefälligkeit unter Landsleuten. Das wurde vom Amt akzeptiert. Wie die Staatsanwaltschaft feststellte, hatte er nicht nur die Sozialwerke betrogen. Der mit zwei Frauen verheiratete Türke hatte zudem mit falschen Papieren Kredite erschlichen. Gegen 8000 CHF Kautions kam Veli E. Anfang März 2008 gleichwohl auf freien Fuss. Ende Mai 2010 ist das Strafurteil gegen ihn wegen mehrfachen gewerbsmässigen Betrugs und einer Reihe von Nebendelikten rechtskräftig geworden: zwei Jahre Gefängnis bedingt. Fazit: Für Veli E. hat das Verfahren keinerlei Konsequenzen. Die bedingte Strafe muss er nicht absitzen, und weil er mittellos ist, wird der Staat sogar noch seinen Prozess bezahlen.

(zusammengefasst aus der Weltwoche 22/10)

Solche Fälle kommen den Steuerzahler teuer zu stehen: Im Kanton Zürich haben sich die Sozialhilfeausgaben zwischen 1995 und 2005 mehr als verdreifacht¹³.

Sozialmissbrauch muss bekämpft werden. Es geht nicht an, dass Leute ungerechtfertigt Leistungen von Sozialversicherungen beziehen und den Sozialwerken dann wiederum das Geld für die echt Bedürftigen fehlt.

Die SVP hat das Problem der „**Scheininvalidität**“ schon vor Jahren beim Namen genannt. Dank dem von der SVP aufgebauten öffentlichen Druck ist die Anzahl Neurentner bei der Invalidenversicherung seit 2003 um 46% zurückgegangen.

Auch bei anderen Sozialwerken muss der Missbrauch bekämpft werden. Und zwar sowohl der Missbrauch durch Schweizer als auch der Missbrauch durch Ausländer. Dafür setzt sich die SVP mit Überzeugung ein.

Hinsichtlich des Missbrauchs der Sozialwerke durch Ausländer ist das **neue Ausländergesetz** ein **erster Schritt** zur Behebung der Missstände, indem klarer als bisher festgehalten wird, dass die Niederlassungsbewilligung verweigert bzw. aberkannt werden kann, wenn jemand von Sozialhilfe abhängig ist (vgl. Art. 63 Abs. 1 lit. c AuG). Ein weiterer wichtiger Schritt ist die **Ausschaffungsinitiative**, welche verlangt, dass Ausländer, welche missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben, auszuweisen und mit einem Einreiseverbot zu belegen sind.

Wie weit die Sozialmissbräuche durch Bürger gewisser Länder gehen, zeigt die Tatsache, dass der Bundesrat das Sozialabkommen mit dem Kosovo gekündigt hat, was dazu führt, dass keine neuen Schweizer Sozialleistungen mehr in den Kosovo ausbezahlt werden.¹⁴ Begründet wurde die Kündigung damit, dass die Schweizer Ermittler bei ihren Kontrollgängen im Kosovo massiv bedroht wurden. So weit ist es schon gekommen!

¹² Vgl. Bundesamt für Statistik, Die Schweizerische Sozialhilfestatistik 2008 (erschienen 22.4.2010).

¹³ Medienmitteilung zum Sozialbericht 2005 für den Kanton Zürich, 15. Dezember 2006, S. 2.

¹⁴ <http://www.bsv.admin.ch/aktuell/medien/00120/index.html?lang=de&msq-id=31376>

2. Die Volksinitiative der SVP

Aus diesen Gründen verfolgt die Ausschaffungsinitiative zwei Hauptziele:

- ➔ **Ausländer, welche sich nicht an die Gesetze halten und welche sich nicht integrieren wollen, sollen unser Land verlassen.**
- ➔ **Ausländer, welche missbräuchlich Leistungen von Sozialwerken beziehen, sollen unser Land verlassen.**

Diese Anliegen nimmt die am 28. November 2010 zur Abstimmung kommenden **Volksinitiative für die Ausschaffung krimineller Ausländer** auf. Sie schafft Klarheit: Wer sich nicht an unsere Gesetze hält, wer kriminell wird oder wer missbräuchlich Sozialleistungen bezieht, wird **ausgeschafft** und mit einer **Einreisesperre** belegt. Die SVP-Initiative formuliert klare Tatbestände, bei deren Erfüllung das Aufenthaltsrecht und sämtliche Rechtsansprüche auf weiteren Aufenthalt erlöschen.

Die Volksinitiative hat den folgenden Wortlaut:

I

Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 121 Abs. 3-6 (neu)

³ *Sie (= die Ausländerinnen und Ausländer) verlieren unabhängig von ihrem ausländerrechtlichen Status ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz, wenn sie:*

- a. *wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts, wegen einer Vergewaltigung oder eines anderen schweren Sexualdelikts, wegen eines anderen Gewaltdelikts wie Raub, wegen Menschenhandels, Drogenhandels oder eines Einbruchsdelikts rechtskräftig verurteilt worden sind; oder*
- b. *missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben.*

⁴ *Der Gesetzgeber umschreibt die Tatbestände nach Absatz 3 näher. Er kann sie um weitere Tatbestände ergänzen.*

⁵ *Ausländerinnen und Ausländer, die nach den Absätzen 3 und 4 ihr Aufenthaltsrecht sowie alle Rechtsansprüche auf Aufenthalt in der Schweiz verlieren, sind von der zuständigen Behörde aus der Schweiz auszuweisen und mit einem Einreiseverbot von 5 – 15 Jahren zu belegen. Im Wiederholungsfall ist das Einreiseverbot auf 20 Jahre anzusetzen.*

⁶ *Wer das Einreiseverbot missachtet oder sonst wie illegal in die Schweiz einreist, macht sich strafbar. Der Gesetzgeber erlässt die entsprechenden Bestimmungen.*

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 8 (neu)

*8. Übergangsbestimmung zu Art. 121
(Aufenthalt und Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern)*

Der Gesetzgeber hat innert fünf Jahren seit Annahme von Artikel 121 Absätze 3–6 durch Volk und Stände die Tatbestände nach Artikel 121 Absatz 3 zu definieren und zu ergänzen und die Strafbestimmungen bezüglich illegaler Einreise nach Artikel 121 Absatz 6 zu erlassen.

2.1. Wirkungen der Ausschaffungsinitiative

Die Ausschaffungsinitiative schafft klare Voraussetzungen dafür, dass Ausländer, die in unserem Land schwere Verbrechen begehen, endlich konsequent ausgewiesen werden. Die Umsetzung der Ausschaffungsinitiative wird sich auf alle Ausländergruppen auswirken. Schweizer dürfen nicht aus der Schweiz ausgewiesen werden (vgl. Art. 25 Abs. 1 BV).

Wir unterscheiden folgende Gruppen unter den Ausländern:

- **Ausländer aus EU-Staaten** (Geltungsbereich des Personenfreizügigkeitsabkommens)
 - **Ausländer aus Nicht-EU-Staaten** (keine Personenfreizügigkeit)
- ➔ Zurzeit setzt sich die ausländische Wohnbevölkerung in der Schweiz so zusammen, dass 64% aus EU-Staaten stammen und 36% aus Nicht-EU-Staaten.
- ➔ Bei den **ausländischen Gefängnisinsassen** waren 2008 jedoch weniger als 20% EU-Bürger, **über 80% stammten aus Nicht-EU-Staaten**.¹⁵

Wirkungen der Ausschaffungsinitiative für		
EU-Bürger	Nicht-EU-Bürger	Flüchtlinge
<ul style="list-style-type: none"> • werden bei Erfüllen eines Tatbestands ausgewiesen. • Art. 5 Abs. 1 aus Anhang I des Freizügigkeitsabkommens mit der EU besagt: <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <p>Art. 5 Öffentliche Ordnung „Die auf Grund dieses Abkommens eingeräumten Rechte dürfen nur durch Massnahmen, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gerechtfertigt sind, eingeschränkt werden.“</p> </div>	<ul style="list-style-type: none"> • werden bei Erfüllen eines Tatbestands ausgewiesen. • Der Entzug von Bewilligungen ist bereits im geltenden Recht möglich, allerdings nicht zwingend. <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <p>Nach Art. 63 AuG kann einem Ausländer die Niederlassungsbewilligung entzogen werden, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich bestraft wurde oder wenn er sich nicht in die geltende Ordnung einfügt.</p> </div>	<ul style="list-style-type: none"> • werden ausgewiesen, sofern es Art. 25 BV erlaubt. • Eine Ausweisung darf nicht gegen das Non-Refoulement-Prinzip verstossen (Art. 25 Abs. 2 und 3 BV), wonach Flüchtlinge nicht in Staaten ausgeschafft oder ausgeliefert werden dürfen, in denen sie verfolgt werden. <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-top: 5px;"> <p>Art. 25 BV ² Flüchtlinge dürfen nicht in einen Staat ausgeschafft oder ausgeliefert werden, in dem sie verfolgt werden. ³ Niemand darf in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht.</p> </div>
<p>➔ Die Initiative verbessert die Rechtslage: Sie schafft Klarheit, in dem die Frage der Ausweisung nicht mehr in das Ermessen der Behörden fällt, sondern bei Vorliegen der entsprechenden Tatbestände zwingend vollzogen werden muss.</p>		<p>➔ Weniger als 1.5% der ausländischen Wohnbevölkerung sind anerkannte Flüchtlinge!¹⁶</p>

¹⁵ Quelle: Bundesamt für Statistik.

¹⁶ Quelle: Bundesamt für Migration, Ausländer- und Asylstatistik, April 2010.

2.1.1. Von der Landesverweisung zur Wegweisung

Früher war die **Landesverweisung** im **Strafgesetzbuch** geregelt. Die Landesverweisung bestand als **Nebenstrafe** darin, dass jemand aus dem Gebiet der Schweiz ausgeschafft und ihm dessen erneutes Betreten untersagt wurde. Eine gleichartige Massnahme – jedoch aus fremdenpolizeilichen Gründen – sieht das Ausländergesetz (Art. 62ff. AuG) vor.

Die Landesverweisung nach altem Strafrecht

Die Landesverweisung konnte nach dem alten Strafrecht (alt Art. 55 StGB) für eine **Dauer von 3-15 Jahren** verhängt, bei Rückfall auch **auf Lebenszeit** ausgesprochen werden. Die Landesverweisung verfolgte zwei Zwecke: einerseits den Schutz der öffentlichen Sicherheit, andererseits die Bestrafung des Täters. Als Nebenstrafe war sie gegenüber Ausländer zulässig, unabhängig von einer ihnen allenfalls erteilten Niederlassungsbewilligung. Für ihre Verhängung wurde lediglich die Verurteilung des betreffenden Täters zu einer Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe vorausgesetzt. Eine Niederlassungsbewilligung schützte nicht vor der Landesverweisung. So waren etwa schlechtere Lebensbedingungen im Ausland kein Hindernis.

Der auch heute noch gültige **Grundsatz der Nichtrückschiebung** (Non-Refoulement, Art. 25 BV) besagt, dass niemand zur Ausreise in ein Land gezwungen werden darf, in dem sein Leib, sein Leben oder seine Freiheit aus einem Grund gefährdet sind. Dieser Grundsatz konnte nicht der Anordnung, allenfalls aber der Vollstreckung einer vom Richter ausgesprochenen Landesverweisung entgegenstehen. Bei der Verurteilung eines **Flüchtlings** durfte die Ausweisung nur erfolgen, wenn der Betreffende die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz gefährdete oder die öffentliche Ordnung in schwerwiegender Weise verletzt hatte (vgl. Art. 32 Ziff. 1 des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge).

(vgl. hierzu u.a. Jörg Rehberg, Strafrecht II, Zürich 1994, S. 129 ff., sowie Stefan Trechsel, Schweizerisches Strafgesetzbuch – Kurzkomentar, Zürich 1989, S. 201 ff.)

Heute ist die Ausweisung als **fremdenpolizeiliche Massnahme** im Ausländergesetz (Art. 62ff., insb. Art. 68 AuG) integriert. Machen sich Ausländer strafbar, so prüfen die zuständigen Migrationsbehörden die Wegweisung der betreffenden Personen. Für den Wegweisungsentscheid sind in der Regel kantonale Behörden zuständig. Die **Wegweisungspraxis** ist daher heute **höchst unterschiedlich**: Einzelne Kantone schöpfen die gesetzlichen Möglichkeiten konsequent aus, andere wiederum verzichten auf entsprechende Massnahmen.

Die Ausweisungspraxis ist teilweise **langwierig**, was mit dem Instanzenweg zusammenhängt. Die Kantone halten sich in ihrer Beurteilung in der Regel an die Praxis des Bundesgerichts. Diese besagt, dass ein ausländischer Täter zu einer mindestens zweijährigen Freiheitsstrafe verurteilt werden muss, bevor ihm die B-Bewilligung entzogen werden kann. Bei der C-Bewilligung liegt die Schwelle noch höher¹⁷.

2.1.2. Was ändert die Ausschaffungsinitiative?

Die Ausschaffungsinitiative bringt namentlich drei rechtliche Änderungen:

- Der Grundsatz, dass kriminelle Ausländer aus der Schweiz auszuschaffen sind, wird neu **auf Verfassungsstufe** festgehalten. Damit bekommt der Ausweisungsgrundsatz eine **stärkere Legitimation** und ist für alle Kantone verbindlich.
- Die bisherige „kann“-Regelung (Art. 62, 63, 68 AuG) wird neu zu **zwingendem Recht**: Ein krimineller Ausländer ist zwingend auszuschaffen. Die Behörden haben diesbezüglich keinen Ermessensspielraum mehr, und die langwierige Ausweisungspraxis wird straffer gestaltet.
- Die Ausweisung ist **nicht mehr nur eine fremdenpolizeiliche Massnahme**, sondern steht in direkter Verbindung mit der Begehung einer Straftat. Damit erhält die Aus-

¹⁷ Dieses Strafmass, an dem sich die Kantone orientieren, geht zurück auf ein Urteil des Bundesgerichts gegen einen marokkanischen Drogendealer in den 80er-Jahren.

weisung wieder einen ähnlichen Stellenwert wie die ehemalige strafrechtliche Landesverweisung, welche als Nebenstrafe ausgestaltet war, d.h. auch der **Bestrafung des Täters** diene.

Der **laschen Rechtsprechung** wird mit der Ausschaffungsinitiative **ein Riegel geschoben**: Es liegt nicht mehr im Ermessen eines Richters oder einer Behörde, ob die Ausweisung zu vollziehen ist. Die Verfassung statuiert klipp und klar, dass Ausländer, welche gegen das Gesetz verstossen und kriminelle Taten begangen haben, zwingend auszuweisen sind. Ausländer, welche schwere Straftaten (Mord, Vergewaltigung etc.) begangen haben, aber auch z.B. Banden, welche Einbrüche verüben, sind eine **Gefahr für die Sicherheit in der Schweiz**. Aus diesem Grund sind sie auszuweisen und mit einer Einreisesperre zu belegen.

2.1.3. Vollzug der Gefängnisstrafe

Sofern nicht anders geregelt, hat der verurteilte Ausländer seine **Gefängnisstrafe in der Schweiz** abzusitzen. Die **Ausweisung** wird **anschliessend an die Verbüssung der Strafe** vollzogen.

Die Schweiz verfügt jedoch mit verschiedenen Einzelstaaten und den Mitgliedländern des Europarats über gegenseitige Abkommen zur Überstellung verurteilter Personen¹⁸. Mittels neuer internationalen Abkommen soll erreicht werden, dass möglichst viele verurteilte Ausländer ihre Haftstrafe in ihren Heimatländern absitzen.

2.1.4. Ausweisung straffälliger Minderjähriger

Bereits verschiedentlich hat die SVP gefordert, dass **gewalttätige und kriminelle Jugendliche mit ihren Eltern des Landes zu verweisen** sind¹⁹. Die Volksinitiative für die Ausschaffung krimineller Ausländer zielt zwar auf die jeweiligen Straftäter, schränkt aber den Kreis der Betroffenen nicht ein und wendet sich an alle Ausländerinnen und Ausländer – unabhängig von deren Alter.

Bereits nach geltendem Ausländergesetz können Minderjährige ausgewiesen und auch schon ab 15 Jahren in Ausschaffungshaft bzw. Durchsetzungshaft genommen werden (Art. 76 ff. AuG). An diesem (geltenden) Recht orientiert sich auch die Ausschaffungsinitiative: Diejenige Person, welche eines der genannten Delikte begangen hat, soll des Landes verwiesen werden. Eine „Sippenhaftung“ jedoch sieht die Ausschaffungsinitiative nicht vor.

Der **Anstieg der Jugendgewalt und Jugendkriminalität** zeigt, dass auch griffige Massnahmen für Täter, die weniger als 18 Jahre alt sind, zur Verfügung stehen müssen. **Gewalt an Schulen und Kriminalität unter Jugendlichen dürfen nicht geduldet werden**. Um Sicherheit und Ordnung gewährleisten zu können, muss es möglich sein, unbelehrbare jugendliche Übeltäter bzw. solche, welche sich besonders schwere Delikte haben zuschulden kommen lassen, des Landes zu verweisen (allenfalls auch zusammen mit ihren Eltern, welche letztlich die Verantwortung für ihre Kinder tragen müssen. Dies ist jedoch nicht Inhalt der Initiative).

2.1.5. Ausweisung straffälliger EU-Bürger

Verschiedentlich wird behauptet, das Personenfreizügigkeitsabkommen lasse nur in wenigen Fällen eine Ausschaffung straffälliger EU-Bürger zu, und die Initiative widerspreche deshalb

¹⁸ Gemäss Zusatzprotokoll zur „Europarats-Konvention über den Transfer von verurteilten Personen“ kann die Überstellung einer verurteilten Person auch ohne deren Zustimmung erfolgen, wenn das Urteil eine Ausweisungsanordnung nach der Entlassung aus der Haft enthält. Das Herkunftsland kann aber nicht verpflichtet werden, den Gefangenen entgegenzunehmen. Dies kann nur über ein entsprechendes Abkommen erreicht werden.

¹⁹ Vgl. z.B. das SVP-Positionspapier „Unsere Regeln gelten für alle“, März 2006, S. 11 f.

dem Freizügigkeitsabkommen²⁰. Dies ist falsch: Es entspricht auch den Grundsätzen des Freizügigkeitsabkommens, dass gefährliche Straftäter ausgeschafft werden können.

Entscheidend ist folgender Punkt: Die Richtlinie 2004/38/EG für die Ausschaffung verlangt eine "tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr", welche von der entsprechenden Person ausgehen muss. Kann der betreffende Straftäter als „Sicherheitsrisiko“ bezeichnet werden, haben die Länder einen genug **grossen Spielraum**, um auch eine **relativ scharfe Praxis** zu entwickeln. Die EU-Staaten haben letztlich auch kein Interesse daran, gefährliche Ausländer nicht mehr loswerden zu können. Das Bundesverwaltungsgericht stellt zudem fest, dass auch der Europäische Gerichtshof den Staaten einen Beurteilungsspielraum zubilligt, in welchen Fällen sie eine **Gefährdung der öffentlichen Ordnung** als gegeben erachten.²¹ Auch der Berner Universitätsprofessor Thomas Cottier bestätigt, die Ausschaffungsinitiative sei mit dem EU-Recht durchaus kompatibel²².

Selbst wenn die EU der Ansicht sein sollte, die Ausschaffungspraxis der Schweiz sei zu streng, kann der EU-Gerichtshof in Luxemburg die schweizerischen Wegweisungsentscheide nicht aufheben. Mit der Unterzeichnung der bilateralen Verträge zur Personenfreizügigkeit hat sich die Schweiz explizit nicht der Rechtsprechung des EU-Gerichtshofs unterworfen. Über allfällige Konflikte müsste in paritätisch besetzten gemischten Ausschüssen entschieden werden, in welchen die Schweiz gleich stark vertreten ist wie die EU.

2.1.6. Ausweisung straffälliger Flüchtlinge

Grundsätzlich gilt das **Prinzip der Nichtrückschiebung** (Non-Refoulement, Art. 25 BV). Das heisst, niemand darf zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in welchem ihm Verfolgung, Folter oder eine andere Art unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht. Dieser Grundsatz kann allerdings nicht der Anordnung, jedoch der Vollstreckung einer vom Richter ausgesprochenen Landesverweisung entgegen gehalten werden.

Der Grundsatz gilt aber auch nicht absolut, wie Art. 33 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge zeigt: Gilt der Flüchtling nämlich als „eine Gefahr für die Sicherheit des Aufenthaltsstaates“ oder als „eine Bedrohung für die Gemeinschaft dieses Landes“, so kann ein Staat nicht gezwungen werden, dem betreffenden ausländischen Straftäter weiterhin Aufenthalt zu gewähren.

Abgesehen hiervon bilden die **anerkannten Flüchtlinge in der Schweiz eine Minderheit von nur gerade 1,5% der ausländischen Bevölkerung**, womit sich das Problem einer möglicherweise nicht vollstreckbaren Ausweisung krimineller Flüchtlinge auf sehr wenige Personen beschränkt.

2.2. Der Deliktatalog

2.2.1. Die strafrechtlichen Delikte

Folgende Delikte werden von der Volksinitiative erfasst und führen somit zwingend zur Ausweisung aus der Schweiz und der Verhängung eines Einreiseverbots:

- **Vorsätzliche Tötungsdelikte**

Als vorsätzliche Tötungsdelikte werden namentlich die vorsätzliche Tötung (Art. 111 StGB), Mord (Art. 112 StGB) sowie Totschlag (Art. 113 StGB) erfasst.

²⁰ Prominent etwa die Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative «für die Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative)» und zur Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 24. Juni 2009, BBl. 2008 5097 ff., 5111 f.

²¹ Vgl. C-1118/2006{T 0/2} Urteil vom 2. Juli 2010, Erwägung 8.3.

²² Vgl. den Beitrag „Europäischer als man denkt. Die Schweiz hat seit 1992 in praktisch allen Fällen europakonform abgestimmt“ in der SonntagsZeitung vom 15. August 2010, S. 11 f. (12); vgl. auch die Expertise der Universität Bern unter

http://www.sonntagszeitung.ch/fileadmin/user_upload/pdf_dokumente/2010/UpdateWWW/EWR%20EU%20Cottie.pdf

- **Vergewaltigung oder andere schwere Sexualdelikte**

Zu dieser Deliktsgruppe gehören in erster Linie die Vergewaltigung (Art. 190 StGB), sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB) und Schändung (Art. 191 StGB).

- **Andere Gewaltdelikte wie Raub**

Diese Gruppe von Delikten umfasst Tatbestände wie Raub (Art. 140 StGB), schwere Körperverletzung (Art. 122 StGB), Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB), Freiheitsberaubung und Entführung (Art. 183 StGB) und Geiselnahme (Art. 185 StGB).

- **Menschenhandel**

Der Begriff „Menschenhandel“ umfasst die Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB) sowie den Menschenhandel (Art. 196 StGB).

- **Drogenhandel**

Der Drogenhandel ist ein Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz.

- **Einbruchsdelikte**

Ein Einbruch besteht meistens aus einer Kombination der Delikte Diebstahl (Art. 139 StGB), Sachbeschädigung (Art. 144 StGB) und Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB).

Die Aufzählung erfasst nur vorsätzliche, nicht aber **fahrlässige Tötungsdelikte** (vgl. z.B. Art. 117 StGB). Passiert also etwa auf einer Baustelle ein Unfall, an welchem Ausländer beteiligt sind, welche seit Jahren in der Schweiz wohnen und arbeiten, so führt dies nicht zu einer Ausweisung.

Der Delikt katalog zeigt klar: Ziel der Ausschaffungsinitiative ist, Ausländer, die schwere Delikte begangen haben, welche der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zuwiderlaufen, sollen aus der Schweiz ausgewiesen werden.

Der Gesetzgeber kann die genannten Tatbestände näher umschreiben oder ergänzen – also weitere Straftatbestände wie z.B. Wirtschaftskriminalität hinzufügen, welche zwingend zur Ausweisung führen. Über diese Ergänzungen hat das Parlament zu befinden. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.

2.2.2. Missbrauch von Sozialwerken

Bezieht jemand missbräuchlich Leistungen von Sozialwerken oder von der Sozialhilfe, so kommt dies in vielen Fällen einem **Betrug** gleich: Er betrügt staatliche Instanzen, um ungerechtfertigt finanzielle Leistungen zu erhalten. Nach strafrechtlicher Lehre kennzeichnet sich Betrug als eine in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht durch Irreführung bewirkte Vermögensschädigung. Genau darum geht es beim Sozialmissbrauch in der Regel.

Einzelne Kantone²³ haben Sozialmissbrauch **mit einer Strafe belegt** und so einen Straftatbestand geschaffen. Die Ausschaffungsinitiative unterstreicht dies, indem sie Ausländer, welche missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben, das Recht auf Aufenthalt in der Schweiz entziehen will.

²³ Vgl. § 48a des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe des Kantons Zürich: „Wer für sich oder andere durch unwahre oder unvollständige Angaben, durch Verschweigen von veränderten Verhältnissen oder in anderer Weise Leistungen nach diesem Gesetz unrechtmässig erwirkt, wird mit Busse bestraft“ (851.1). Ähnlich lautet Art. 85 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe des Kantons Bern: „Wer Leistungen oder Beiträge des Kantons oder der Gemeinden durch unrichtige oder unvollständige Angaben oder durch Verschweigung von Tatsachen erwirkt, wird mit Haft oder Busse bestraft. Fahrlässiges Handeln ist nicht strafbar“. Auch andere Kantone kennen solche Ausführungen.

3. Der perfide Gegenentwurf des Parlaments

Die Ausschaffungsinitiative spricht ein Problem an, das der Bevölkerung seit Jahren Sorgen macht – dies zeigt auch die aussergewöhnlich hohe Unterschriftenzahl. Darum hat die Initiative in der Volksabstimmung gute Chancen. Das ist den anderen Parteien nicht entgangen. Kein Wunder also, dass auch sie sich vor dem Wahljahr gerne als Kämpfer gegen Ausländerkriminalität und Verfechter von Recht und Ordnung in Szene setzen möchten.

Um einen Erfolg der Ausschaffungsinitiative zu verunmöglichen, haben die anderen Parteien einen Gegenentwurf formuliert. Dieser Gegenentwurf ist nicht nur wirkungslos, sondern perfid: Er führt letztlich dazu, dass die **Bürokratie** punkto Ausschaffungen **weiter ausgebaut** wird und **kaum mehr Rechtssicherheit** gegeben ist. Die schwammigen Formulierungen punkto Völkerrecht führen zu einem **bedenklichen Interpretationsspielraum** für die Gerichte. Mit dem Integrationsartikel schliesslich werden neue Staatsaufgaben geschaffen, welche zu weiteren Ausgaben führen werden. Aus diesen Gründen ist es wichtig, dass der Gegenentwurf der Mitte-Links-Parteien **möglichst klar abgelehnt** wird.

3.1. Grundrechte und Völkerrecht

Der Gegenentwurf des Parlaments beinhaltet nach den Bedingungen zur Ausweisung von kriminellen Ausländern folgende Einschränkung:

Art 121b Abs. 3 (neu) BV:

Beim Entscheid über die Aus- und Wegweisung sowie den Entzug des Aufenthaltsrechts sind die Grundrechte und die Grundprinzipien der Bundesverfassung und des Völkerrechts, insbesondere der Grundsatz der Verhältnismässigkeit, zu beachten.

Der Verweis auf die „Grundrechtskonformität“ eröffnet den zuständigen Behörden und den Gerichten einen viel zu weiten Ermessensspielraum. Genau daran aber scheitern heute die meisten Ausweisungen. Wird nun im konkreten Fall die „Einheit der Familie“ höher gewichtet als das Sicherheitsinteresse der Öffentlichkeit? Diesen Relativierungs- und Verhinderungsmöglichkeiten will die Ausschaffungsinitiative vorbeugen: Die **öffentliche Sicherheit** muss im Zentrum stehen, **nicht die Bedürfnisse der Straftäter**. Auch andere Grundrechte – so etwa die persönliche Freiheit, die Glaubensfreiheit etc. - böten Anknüpfungspunkte, um eine Ausschaffung im konkreten Fall zu unterbinden.

Der Ausdruck „Grundprinzipien der Bundesverfassung und des Völkerrechts“ ist kein klar bestimmter rechtlicher Begriff. In diesen Passus kann fast alles hineininterpretiert werden²⁴. Dies führt dazu, dass die Gerichte und die Vollzugsbehörden einen sehr weiten Auslegungsspielraum erhalten. Auch daran scheitern heute viele Ausweisungen.

Es lässt sich immer ein „völkerrechtliches Abkommen“ finden, das einer Ausschaffung entgegengehalten werden können. Mit einem solch unbestimmten Verweis auf das „Völkerrecht“ sind einer Auslegung zugunsten der auszuschaffenden Kriminellen kaum Grenzen gesetzt. Ausschaffungen könnten in Folge von Rekursen über Jahre blockiert werden. Genau dies aber widerspricht der Absicht der SVP-Ausschaffungsinitiative.

3.2. Integrationsartikel: Neue Staatsaufgaben und zusätzliche Kosten

Der Gegenentwurf verknüpft die Ausschaffungsproblematik mit einem gefährlichen Integrationsartikel. Dabei betrifft die Integrationsfrage ein ganz anderes Thema. Mit dem Gegenentwurf soll der Bevölkerung also wieder eine Fragestellung unterbreitet werden, welche gegen

²⁴ Nur das sog. „zwingende Völkerrecht“ darf von den einzelnen Staaten nicht angetastet werden. Dies betrifft jedoch nur unbestrittene Tatbestände wie das Folterverbot, das Verbot der Sklaverei etc. Bei anderen völkerrechtlichen Bestimmungen steht es dem nationalen Gesetzgeber frei, auch abweichende Regelungen zu treffen.

die sog. Einheit der Materie verstösst und damit eine differenzierte Stimmabgabe verunmöglicht.

Der Integrationsartikel“ hält fest, dass Bund, Kantone und Gemeinden „bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Anliegen der Integration“ zu berücksichtigen haben. Integration soll also neu zur **staatlichen Aufgabe** werden. Linken Begehrlichkeiten wie der Schaffung von Ausländertreffs, der Subventionierung staatlicher Integrationsprogramme, aber auch der Vereinfachung von Einbürgerungen werden Tür und Tor geöffnet.

Integration ist primär eine **Aufgabe der Ausländer**. Staatliche Massnahmen dienen in der Vergangenheit allzu oft nur der Durchsetzung teurer und untauglicher linker Forderungen. So musste der Steuerzahler unter dem Titel „Integrationsprogramme“ auch schon Tanz- und Malkurse für Ausländerinnen finanzieren. Ohne den Integrationswillen von Seiten der Ausländer kann es zu keiner Integration kommen. Die Verankerung solcher Integrationsförderungsprogramme als Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden in der Bundesverfassung ist daher nicht nur sinnlos, sondern kontraproduktiv und teuer.

Art. 121a (neu) Integration

1 Das Ziel der Integration ist der Zusammenhalt der einheimischen und der ausländischen Bevölkerung.

2 Die Integration erfordert von allen Beteiligten die Respektierung der Grundwerte der Bundesverfassung und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, den Willen zu eigenverantwortlicher Lebensführung sowie die Verständigung mit der Gesellschaft.

3 Die Förderung der Integration bezweckt die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für die chancengleiche Teilhabe der ausländischen Bevölkerung am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben.

4 Bund, Kantone und Gemeinden stellen bei Erfüllung ihrer Aufgaben die Berücksichtigung der Anliegen der Integration sicher.

5 Der Bund legt die Grundsätze der Integration fest und fördert Integrationsmassnahmen der Kantone, Gemeinden und von Dritten.

6 Der Bund überprüft in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden periodisch den Stand der Integration. Werden die Anliegen der Integrationsförderung nicht erfüllt, so kann der Bund nach Anhörung der Kantone die notwendigen Vorschriften erlassen.

Ein solcher Artikel paralyisiert alle Bemühungen zur konsequenten Ausweisung krimineller Ausländer. Sobald dem Staat Verpflichtungen bezüglich Integration von Einwanderern übertragen werden, entsteht ein Rechtsanspruch. Dieser kann auf dem Gerichtsweg eingefordert werden. Damit kann **praktisch jede Ausweisung gerichtlich angefochten** werden mit dem Argument, die Wohngemeinde habe nicht genügend Rahmenbedingungen geboten, die Integration ermöglicht hätten. Statt effizienteren Ausweisungen werden wir eine **Prozessflut** erleben. Die Rechnung zahlt wiederum der Steuerzahler.

Der Integrationsartikel unterläuft alle Bemühungen zur Ausschaffung von Kriminellen. Er wird als Vehikel von Exponenten der Betreuungs-Industrie genutzt werden, um jede Ausweisung zu verhindern. Die über 215'000 Unterzeichner der Ausschaffungsinitiative wollten genau das Gegenteil.

3.3. Deliktatalog

Während der Deliktatalog der Ausschaffungsinitiative weitere Ergänzungen durch das Parlament offen lässt, sind die Bedingungen für eine Ausschaffung im Gegenentwurf abschliessend.

Art. 121b Abs.2 (neu)

Ausländerinnen und Ausländer verlieren ihr Aufenthaltsrecht und werden weggewiesen, wenn sie:

a. einen Mord, eine vorsätzliche Tötung, eine Vergewaltigung, eine schwere Körperverletzung, einen qualifizierten Raub, eine Geiselnahme, einen qualifizierten Menschenhandel, einen schweren Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz oder eine andere mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedrohte Straftat begangen haben und dafür rechtskräftig verurteilt wurden;

b. für einen Betrug oder eine andere Straftat im Bereich der Sozialhilfe, der Sozialversicherungen oder der öffentlich-rechtlichen Abgaben oder für einen Betrug im Bereich der Wirtschaft zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 18 Monaten rechtskräftig verurteilt wurden; oder

c. für eine andere Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder zu mehreren Freiheitsstrafen oder Geldstrafen von insgesamt mindestens 720 Tagen oder Tagessätzen innerhalb von zehn Jahren rechtskräftig verurteilt wurden.

Es werden zwar alle Delikte erfasst, für die mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht sind, doch darunter fallen aber bei weitem nicht alle schweren Delikte. Insbesondere im Bereich der schweren Sexualdelikte fehlen im Gegenentwurf wichtige Straftatbestände. **Schändung, sexuelle Nötigung** (unter welche auch anale und orale Penetration fallen, denn nur vaginale Penetration zählt als Vergewaltigung) **werden nicht vom Gegenentwurf erfasst, denn sie sind weder aufgeführt noch sind sie von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht.**²⁵ Ein Straftäter müsste also für eine Schändung mindestens zwei Jahre Freiheitsentzug erhalten, um dafür gemäss Gegenentwurf ausgewiesen zu werden. Damit haben linke Richter einmal mehr die Möglichkeit mit milden Entscheiden konsequente Ausschaffungen zu verhindern.

3.4. Keine Minimalfrist für die Einreisesperre

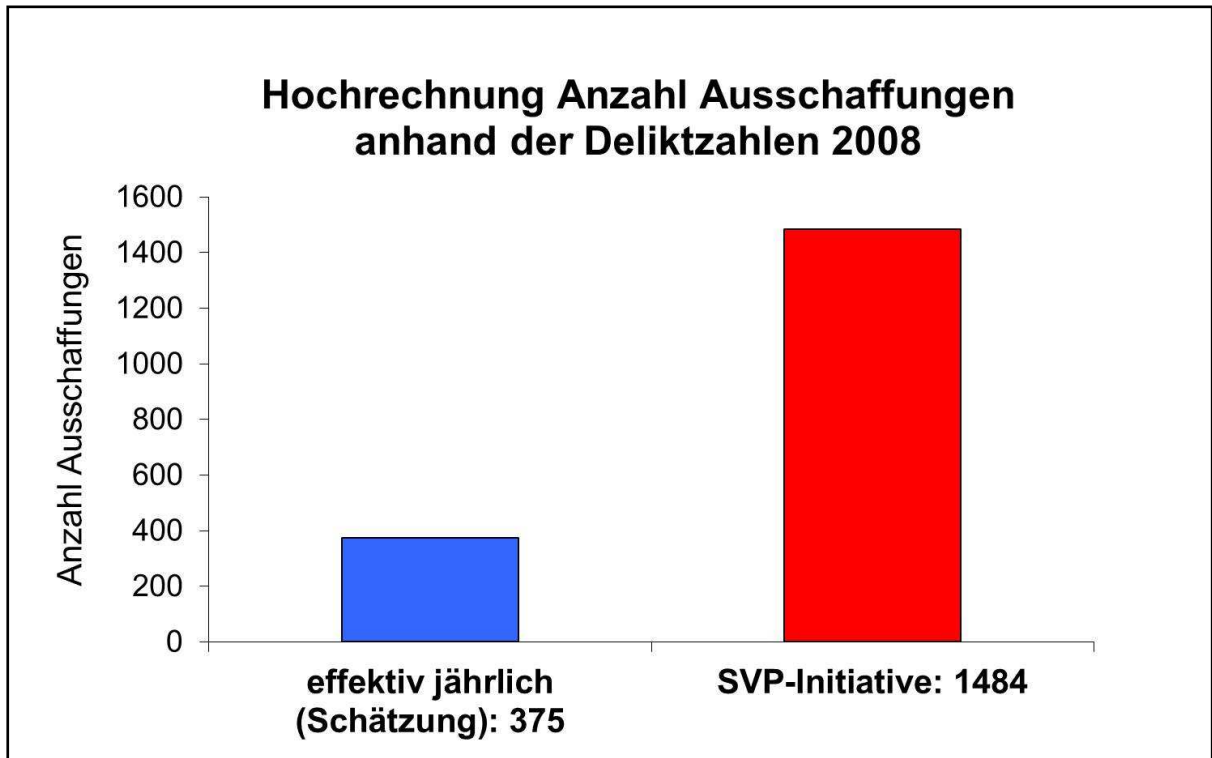
Der direkte Gegenentwurf beinhaltet im Gegensatz zur Ausschaffungsinitiative (mindestens fünf Jahre) keine minimale Frist für die Einreisesperre von ausgewiesenen Ausländern. Somit kann beispielsweise auch nur eine Einreisesperre von lediglich einem Jahr gesprochen werden, die der straffällige Ausländer als ausgedehnter Verwandtenbesuch in der Heimat nutzen kann. Nach diesem Ferienjahr kann er in der Schweiz wieder ein Gesuch auf Aufenthaltsbewilligung, zum Beispiel durch Familiennachzug, stellen. Bei der Prüfung dieses Antrages wiegt der entsprechende Kanton dann die Privatinteressen des Ausgewiesenen gegen den „Ordre Public“ ab. Insbesondere bei kurzen Einreisesperren werden dabei wohl zu meist die Interessen des Ausländers höher gewertet, was die vorausgegangene Ausschaffung schliesslich nichtig macht.

3.5. Fazit: Der Gegenentwurf untergräbt das Initiativanliegen und ist klar abzulehnen

Aus den oben erwähnten Gründen ist der direkte Gegenentwurf des Parlamentes klar abzulehnen. Insbesondere die Berufung auf „Prinzipien des Völkerrechts“ und die Grundrechte gewährt den Umsetzungsbehörden und Gerichten derart viel Spielraum, dass Ausschaffungen regelmässig verhindert werden können. Auch der fragwürdige Integrationsabschnitt untergräbt das Initiativanliegen und ist abzulehnen. Integration ist in erster Linie die Aufgabe der Ausländer und nicht der Behörden.

Dass der Gegenentwurf viel weniger effektiv ist als die Ausschaffungsinitiative zeigen auch Hochrechnungen des Bundesamtes für Migration, welche die effektiven Ausschaffungen im Jahr 2008 mit der Anzahl Ausschaffungen vergleicht, die im selben Jahr mit der Annahme der Volksinitiative oder des direkten Gegenentwurfes hätten durchgeführt werden können.

²⁵ Sowohl bei Schändung, wie auch bei sexueller Nötigung können je nach Schwere der Tat auch Geldstrafen gesprochen werden.



Grafik 3: Berechnungen der Anzahl Ausschaffungen mit heutiger Rechtslage und Ausschaffungsinitiative (Quelle: Bundesamt für Migration)

4. Sechs Argumente für ein JA zur Ausschaffungsinitiative

Der massive Anstieg des Ausländeranteils in der Schweiz ist bedenklich. Die damit verbundenen wachsenden Probleme mit fremden Kulturen, Religionen und integrationsunwilligen Ausländern gehen einher mit einer statistisch erwiesenen **Zunahme der Ausländerkriminalität**. Diese Entwicklungen müssen gestoppt werden. Der linken Politik der Verharmlosung muss endlich Einhalt geboten werden. Behörden und Gerichte müssen die in unserem Land geltenden Regeln konsequent durchsetzen. Zudem sind Verschärfungen im Strafrecht sowie in der Ausländerpolitik ins Auge zu fassen. **Die Volksinitiative für die Ausschaffung krimineller Ausländer hat zum Ziel, die Gesetze und Regeln in unserem Land wieder durchzusetzen und die Sicherheit für alle zu erhöhen**. Wer sich nicht daran hält und straffällig wird, muss unser Land verlassen. Die Schweiz darf nicht zum Tummelplatz für kriminelle Ausländer werden. Die Schaffung klarer Richtlinien und Tatbestände für die Ausschaffung krimineller Ausländer ermöglicht uns, Ordnung und Sicherheit in der Schweiz wieder zu gewährleisten.

4.1. Die Initiative trifft die Richtigen – ausschliesslich Kriminelle

Die Volksinitiative für die Ausschaffung krimineller Ausländer richtet sich an Ausländer, welche gegen unsere Gesetze verstossen, schwere Straftaten begehen, unsere Sozialwerke missbrauchen und so die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährden. Wer die schweizerische Rechtsordnung missachtet und sich partout nicht integrieren will, muss unser Land verlassen – er hat sein Gastrecht verwirkt. **Querulanten, jugendliche Schläger, Drogenhändler, Vergewaltiger oder andere kriminelle Ausländer haben in der Schweiz nichts verloren**. Die schwarzen Schafe unter den Ausländern sind auszuweisen.

Die Stellung der anständigen, integrierten und fleissigen Ausländer in der Schweiz soll mit der Ausschaffungsinitiative gestärkt werden. Es ist traurig, dass heute eine kleine Minderheit nicht integrierter, straffälliger und gewalttätiger Ausländer die gesamte ausländische Wohnbevölkerung in Verruf bringt. Daher ist es gerade für das Ansehen und den Respekt vor den integrierten und angepassten Ausländern wichtig, dass die „schwarzen Schafe“ ausgewiesen werden.

4.2. Mehr Sicherheit durch weniger Ausländerkriminalität

Die klaren Bestimmungen der Ausschaffungsinitiative **machen die Schweiz für Gesetzesbrecher unattraktiv**. Der laschen Rechtsprechung (Kuscheljustiz) wird mit der Ausschaffungsinitiative ein Riegel geschoben: Es liegt nicht mehr im Ermessen eines Richters oder einer Behörde, ob die Ausweisung zu vollziehen ist. Ausländer, die gegen das Gesetz verstossen und eine kriminelle Tat begangen haben, sind zwingend auszuweisen. Damit ist die Ausweisung auch nicht mehr nur eine fremdenpolizeiliche Massnahme, sondern dient auch der **direkten Bestrafung des Täters** (wie früher die Landesverweisung). Generell gilt zudem, dass die Strafmasse heute noch viel zu gering sind, weshalb die SVP auf parlamentarischem Weg für eine Verschärfung des Strafrechts kämpft.

Die Ausschaffungsinitiative trägt zur **Senkung der Ausländerkriminalität** bei. Die konsequente Durchsetzung von Recht und Ordnung ist zentral für die Erhöhung der Sicherheit im öffentlichen Raum, denn sie wirkt abschreckend für Kriminelle. So trägt die Initiative dazu bei, dass sich Schweizerinnen und Schweizer in den Städten und auf den Strassen wieder sicher fühlen.

4.3. Sicherung unserer Sozialwerke durch Senkung des Sozialmissbrauchs

Die Initiative schliesst auch den Sozialmissbrauch in die Tatbestände für eine Ausweisung mit ein: **Wer missbräuchlich Leistungen der Sozialwerke bezieht und damit die arbeitende Bevölkerung der Schweiz bestiehlt, hat das Land zu verlassen**. Es geht nicht an,

dass unsere Sozialversicherungen betrogen werden, indem Arbeitsscheue und andere Profiteure sich mit Sozialleistungen das Leben finanzieren. Durch den damit verbundenen Abschreckungseffekt für alle Sozialtouristen werden die Missbräuche beim Erhalt von Sozialleistungen eingedämmt. Sodann kann auch die **Zuwanderung zum Sozialsystem endlich eingebremst** werden.

4.4. Konsequente und einheitliche Ausweisungspraxis

Die Ausweisung, welche heute als fremdenpolizeiliche Massnahme zur Verfügung steht, wird in den verschiedenen Kantonen sehr unterschiedlich und zu wenig konsequent umgesetzt. Die Ausschaffungsinitiative schafft hier **Klarheit**: Die Ausweisung ist künftig in der Bundesverfassung geregelt und **gilt für alle Kantone**. Sodann fällt die heutige „kann“-Regelung weg: Die Ausweisung ist in den festgelegten Tatbeständen **zwingend zu vollziehen**, ohne dass die Gerichte hierzu noch Abwägungen vornehmen könnten. Im Gegenteil dazu lässt der direkte Gegenentwurf des Parlaments den Richtern immer noch zu viel Spielraum, um mit milden Urteilen Ausschaffungen zu verhindern. Insbesondere der **Einbezug der Beachtung der Grundrechte und Völkerrechte im Gegenentwurf wird eine konsequente und einheitliche Ausweisungspraxis verhindern**.

4.5. Weg zu einer besseren Integration

Die Ausschaffungsinitiative zeigt den Ausländern die Wichtigkeit einer guten Integration auf. Die aktive Integration ist von den Ausländern einzufordern und nicht mit teuren und wirkungslosen staatlichen Programmen zu begleiten. **Wer sich integriert und sich an die Schweizer Rechtsordnung hält, darf in der Schweiz bleiben**. Die meisten Ausländer orientieren sich bereits heute daran. Wer sich aber nicht integrieren will, unsere Regeln missachtet und sich nicht für die schweizerischen Gepflogenheiten interessiert, soll das Land verlassen müssen. Gerade bei Ausländerkindern oder jugendlichen Ausländern sind diese Ziele besonders wichtig. **Sie wirken viel mehr als jeder Integrationsartikel in der Verfassung, wie ihn der Gegenentwurf vorsieht**.

4.6. Weniger Asylmissbrauch

Oft reisen Menschen, die hier mit vorgetäuschten Gründen ein Asylgesuch stellen, mit der direkten Absicht in die Schweiz ein, von unserem gut ausgebauten Sozialwesen zu profitieren oder sich mittels krimineller Machenschaften zu bereichern. Strafen in den Schweizer Gefängnissen stellen für solche Leute meist kein Übel, sondern einen hotelähnlichen Aufenthalt dar. Das gut ausgebaute Rechtsmittelsystem und der hohe Gefängnisstandard wirken vor allem für Kriminelle aus Drittweltstaaten kaum abschreckend. Wäre diesen Ausländern die sichere Ausschaffung aufgrund ihrer Straftaten schon vor der Einreise bewusst, so würden **viele davon abgehalten werden, mit der direkten Absicht des Asylmissbrauchs in die Schweiz zu kommen**.

5. Argumente der Gegner der Ausschaffungsinitiative

1) „Die Initiative ist nicht mit dem zwingenden Völkerrecht vereinbar, da sie dem Folterverbot widerspricht.“

Falsch! Die Initiative „für die Ausschaffung krimineller Ausländer“ widerspricht weder dem zwingendem Völkerrecht noch sonstigen internationalen Abkommen. Das Folterverbot wird in keiner Weise tangiert. Auch der Bundesrat und das Parlament haben festgehalten, dass die Initiative nicht gegen zwingendes Völkerrecht verstösst, ansonsten hätte sie gar nicht zur Abstimmung gebracht werden können.

2) „Die Initiative verletzt das Non-Refoulement-Gebot der Flüchtlingskonvention und der Bundesverfassung.“

Diese Aussage ist falsch. Die anerkannten Flüchtlinge machen in der Schweiz weniger als 1,5% der ausländischen Bevölkerung aus. **Die meisten ausländischen Straftäter sind also keine Flüchtlinge oder Asylbewerber.** Damit betrifft die Frage der Ausweisung von Flüchtlingen eine absolute Minderheit unter den ausländischen Straftätern.

Der **Grundsatz der Nichtrückweisung** besagt, dass niemand in ein Land ausgeschafft werden darf, in dem er verfolgt wird oder in welchem ihm Folter oder eine andere Art unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht (vgl. Art. 25 BV). Es kann sein, dass in einem konkreten Einzelfall dieser Grundsatz dem Grundsatz der Ausschaffung entgegensteht²⁶.

Allerdings gilt auch dieses Prinzip **nicht absolut**, wie Art. 33 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge²⁷ zeigt: Ist der Flüchtling eine Gefahr für den Aufenthaltsstaat, so kann dieser nicht gezwungen werden, dem betreffenden Straftäter weiterhin Aufenthalt zu gewähren.

Art. 33 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge hält fest, dass ein Flüchtling nicht in ein Land ausgewiesen werden darf, „wo sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Anschauungen“ gefährdet wäre. **Diese Bestimmung gilt jedoch nicht, wenn erhebliche Gründe dafür vorliegen, dass der Flüchtling „als eine Gefahr für die Sicherheit des Aufenthaltsstaates“ angesehen muss oder wenn er „eine Bedrohung für die Gemeinschaft dieses Landes“ bedeutet, weil er wegen eines „besonders schweren Verbrechens oder Vergehens rechtskräftig verurteilt“ worden ist.**

3) „Die Initiative verletzt das Recht auf Familienleben.“

Falsch! Die Initiative widerspricht dem Recht auf Achtung des Familienlebens gemäss Art. 8 EMRK nicht. In Abs. 2 ist unter anderem ausdrücklich vorgesehen, dass ein entsprechender Eingriff der öffentlichen Behörden insofern statthaft ist, als dieser eine Massnahme darstellt zur Verhinderung von strafbaren Handlungen. Wenn ein Krimineller mit einer schweren Straftat seinen Familienzusammenhalt aufs Spiel setzt, so muss er auch mit den Konsequenzen leben. Es liegt nicht in der Aufgabe des Staates für gute Familienverhältnisse von Kriminellen zu sorgen. Ausserdem liegt es jedem Auszuschaffenden frei, seine Familie mitzunehmen.

²⁶ Mit der Ausschaffungsinitiative ergibt sich eine ähnliche Situation wie mit der früheren strafrechtlichen Landesverweisung: Dort hinderte das Refoulement-Verbot den Richter nicht an der Verurteilung zur Landesverweisung, jedoch konnte der Vollzug in gewissen Einzelfällen nicht möglich sein.

²⁷ Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (SR 0.142.30).

4) „Minderjährige dürfen nicht ausgeschafft werden.“

Falsch! Die verschiedenen völkerrechtlichen Bedenken, welche gegen die Ausschaffung Minderjähriger vorgebracht worden sind, erweisen sich als gegenstandslos. Die Ausschaffung straffälliger Minderjähriger widerspricht dem Recht auf Achtung des Familienlebens (Art. 13 Abs. 1 BV, Art. 8 EMRK) nicht. Art. 8 Abs. 2 EMRK sieht explizit vor, dass der Staat in das Familienleben eingreifen darf, sofern die betreffende Massnahme sich auf eine gesetzliche Grundlage stützt und geeignet ist, die öffentliche Sicherheit, die Aufrechterhaltung der Ordnung oder die Verhinderung strafbarer Handlungen zu gewährleisten. Genau darum geht es bei der Ausschaffungsinitiative.

Auch aus der UNO-Kinderrechtskonvention lassen sich laut bundesgerichtlicher Praxis in Bezug auf die Erteilung von fremdenpolizeilichen Bewilligungen keine gerichtlich durchsetzbaren Ansprüche entnehmen. Darüber hinaus steht es den Eltern eines straffälligen Jugendlichen selbstverständlich frei, diesen in die Heimat zu begleiten.

5) „EU-Bürgern darf aufgrund des Personenfreizügigkeitsabkommens das Aufenthaltsrecht nicht entzogen werden.“

Falsch! Bereits heute ist es möglich EU-Bürger auszuschaffen. Im Personenfreizügigkeitsabkommen wird klar festgehalten, dass jemand der die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Gesundheit gefährdet, ausgewiesen werden kann. Auch der Europäische Gerichtshof sichert den EU-Staaten diesbezüglich einen weiten Ermessensspielraum zu (siehe 2.1.5.).

6) „Eine Abwägung im Einzelfall ist von der Verfassung ausgeschlossen, was eine verhältnismässige Rechtsanwendung verunmöglicht.“

Falsch! Die Verhältnismässige Beurteilung von Einzelfällen wird mit der individuellen Gerichtsverhandlung bereits gewährleistet. Es obliegt den Richtern und nicht den Politikern Sonderregelungen für Einzelfälle zu erlassen. Wird ein Krimineller schliesslich verurteilt, so muss er auch die damit verbundenen Massnahmen akzeptieren.

7) „Die Initiative ist unnötig, da Ausschaffungen bereits heute möglich sind.“

Falsch! Die Massnahme des strafrechtlichen Landesverweises (alt-Art. 55 StGB) wurde leider 2006 mit der Teilrevision des Schweizerischen Strafgesetzbuchs aufgehoben. Die Ausweisung ist heute zwar noch im Ausländergesetz geregelt. Die Handhabung ist jedoch von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich und wird auch wenig konsequent umgesetzt. Die unterschiedliche Handhabung führt zu Unklarheiten und Unsicherheiten. Mit der Ausschaffungsinitiative sollen die Ausschaffung und das Einreiseverbot nun endlich – ihrer Wichtigkeit entsprechend – als Massnahmen in der Schweizer Bundesverfassung verankert werden. Durch die klar festgelegten Tatbestände für den Verlust jeglicher Aufenthaltsrechte krimineller Ausländer wird es für die Fremdenpolizei und andere zuständigen Behörden einfacher eine Ausschaffung anzuordnen und umzusetzen. Die in der Bundesverfassung festgehaltene Regelung führt zu einer einheitlichen Gesetzgebung bezüglich Ausweisung. Das Bundesamt für Migration geht von einer Verdreifachung der Anzahl Fälle aus: heute 500 Ausschaffungen, mit der Ausschaffungsinitiative rund 1500.

8) „Die Initiative verstösst gegen das Gebot der Verhältnismässigkeit.“

Falsch! Der von der Initiative verlangte **zwingende Verlust des Aufenthaltsrechts** hält auch der Prüfung der **Verhältnismässigkeit** stand, welche ein Grundsatz der Bundesverfassung wie auch der EMRK ist. Die Initiative verlangt den Verlust des Aufenthaltsrechts nur **für Delikte einer gewissen Schwere** oder für besondere Delikte, welche die **öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden**, womit dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit genügend Rechnung getragen wird. Die Tatbestände werden mit der Ausführungsgesetzgebung

konkretisiert. Im Rahmen dieser rechtlichen Umsetzung wird der Gesetzgeber sich sicherlich nach dem Gebot der Verhältnismässigkeit richten.

9) „Ausschaffungen bei Sozialversicherungsmissbrauch sind unverhältnismässig.“

Falsch! Die Ausschaffung von Ausländern, welche missbräuchlich Leistungen der Sozialversicherungen oder der Sozialhilfe bezogen haben, erscheint sowohl im Lichte der EMRK als auch des Anhangs zum Freizügigkeitsabkommen mit der EU als unproblematisch. Art. 5 Abs. 1 des Anhangs I zum Freizügigkeitsabkommen besagt, dass die auf Grund dieses Abkommens eingeräumten Rechte durch Massnahmen, die aus „Gründen der öffentlichen Ordnung“ gerechtfertigt sind, eingeschränkt werden dürfen. Der immer wieder bemühte Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) weist sogar ausdrücklich auf die Möglichkeit von Massnahmen „für das wirtschaftliche Wohl“ des Landes hin.

10) „Die Ermächtigung des Gesetzgebers, den Deliktskatalog zu ergänzen, verletzt das Bestimmtheitsgebot.“

Falsch! Diese Ermächtigung hat nichts mit dem Bestimmtheitsgebot zu tun. Das Bestimmtheitsgebot als Ausprägung des Legalitätsprinzips verlangt, dass Straftatbestände gesetzlich präzise umschrieben werden. Unzulässig sind also sehr allgemein gehaltene Strafnormen. Das aus Art. 1 StGB abgeleitete Bestimmtheitsgebot richtet sich denn auch in erster Linie an den Gesetzgeber, welcher dadurch verpflichtet ist, Straftatbestände mit der erforderlichen Genauigkeit zu formulieren. Da nun die Initiative und auch allfällige Ergänzungen des Deliktskatalog sich lediglich auf bereits bestehende Straftatbestände im StGB beziehen und keine neuen Straftatbestände schaffen, kann das Bestimmtheitsgebot gar nicht verletzt sein.

11) „Die Initiative widerspricht der verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtsgleichheit, denn sie ist diskriminierend.“

Falsch! Das Gleichbehandlungsgebot wird in Art. 8 BV festgelegt. Die Rechtsgleichheit verlangt, dass sowohl jede Differenzierung in vergleichbaren Situationen als auch jede Gleichbehandlung in unterschiedlichen Sachverhalten sachlich begründet wird. Die Initiative betrifft nun aber **alle** Inhaber einer Aufenthaltsbewilligung, unabhängig von deren Nationalität, wodurch das Gleichheits- und Differenzierungsgebot eingehalten wird. Ein Verstoß gegen die Rechtsgleichheit würde also erst dann vorliegen, wenn die Initiative einen Unterschied machen würde zwischen verschiedenen Kategorien von ausländerrechtlichen Bewilligungen oder verschiedenen Nationalitäten von ausländischen Straftätern.

Eine Ausweisung oder Ausschaffung von Ausländern ist **keine Diskriminierung**, weil Ausländer im Gegensatz zu den Staatsangehörigen keinen Rechtsanspruch auf Aufenthalt in der Schweiz besitzen. Bereits der strafrechtliche Landesverweis richtete sich ausschliesslich an ausländische Straftäter: Schweizer dürfen nicht aus der Schweiz ausgewiesen werden (Art. 25 Abs. 1 BV). Dies war weder verfassungsrechtlich noch völkerrechtlich je bestritten.

12) „Die Initiative wird Gewalt nicht verhindern, denn sie baut nur auf Repression.“

Falsch! Viele Ausländer kennen aus ihrem Heimatland nur repressive Massnahmen. Daher werden therapeutische Methoden oft nicht ernst genommen und verfehlen somit ihre Wirkung. Den Ausländern muss klar werden, dass sie sich in der Schweiz an unsere Gesetze halten müssen. Die Ausschaffungsinitiative ist der beste Weg, um ihnen dies bewusst zu machen, denn sie trifft die schwer kriminellen Ausländer dort, wo es sie am meisten schmerzt, bei der Aufenthaltsbewilligung. Daher wird die Initiative auch eine präventive Wirkung haben.

13) „Gewalt ist kein ethnisches, sondern ein soziales Problem.“

Dies ist richtig. Es gibt keine ethnische Gruppe, die von Haus aus gewalttätig ist. Die meisten kriminellen Ausländer waren oder wären in ihren Herkunftsländern nicht gewalttätig. Doch die lasche Schweizer Rechtssprechung und Einfachheit des Sozialmissbrauchs verleitet viele Einwanderer dazu, straffällig zu werden. Sätze wie „Mädchen, die sich reizvoll kleiden und keine Kopftuch tragen, sind selber schuld, wenn sie vergewaltigt werden“ oder „In meiner Heimat würde ich mich dies nicht trauen, die Konsequenzen wären viel zu gravierend“ sprechen für sich. Für diesen Missstand sind wir verantwortlich. Viel zu lange hat unsere lasche Rechtssprechung vielen Ausländer das Gefühl gegeben, dass in der Schweiz Gesetze weniger gelten als in ihren Heimatländern.

14) „Die Initiative ist eine pauschale Schuldzuweisung an die ausländische Bevölkerung.“

Falsch! Die Initiative betrifft nur jenen Teil der ausländischen Bevölkerung, der Straftaten begeht. Die Ausschaffung der schwarzen Schafe unter der grösstenteils integrierten ausländischen Bevölkerung wird längerfristig dazu führen, dass anständige Ausländer in der Schweiz besser gestellt werden.

15) „Täter, vor allem wenn sie aus Krisengebieten stammen, sind doch selber nur Opfer.“

Falsch! Die linke Rechtssprechung sieht in den Tätern vor allem „Opfer der Gesellschaft“. Täter sind Täter und sollen für ihre Straftaten büssen. Strafen sollen auch tatsächlich Strafen sein und abschreckend wirken. Gerade Menschen, die Kriegssituationen miterlebt haben und die am eigenen Leib erfahren haben, was es heisst, wenn sich Leute über das Gesetz stellen, sollten doch an vorderster Front für Frieden und für die Einhaltung einer gerechten Gesetzgebung eintreten. Menschen, die aus Krisengebieten stammen sind nicht einfach Opfer ohne eigene Willenskraft. Wenn sie sich nicht an unsere Gesetze halten, so ist das nicht, weil sie nicht anders können, sondern, weil man ihnen zu wenig klar macht, wie es bei uns läuft. Werden Täter weiterhin nur als Opfer behandelt, so werden sie sich der begangenen Taten gar nicht bewusst. Gerade wenn jemand aus einem Krisengebiet kommt, muss ihm klar gemacht werden, dass in der Schweiz alle Untaten Konsequenzen haben. Wenn nicht, werden wir selber zum Krisengebiet.